

## Satzung

### 1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Betrieb und die Verwaltung eines Binnenschiffs.

(2) Die Gesellschaft darf alle weiteren Tätigkeiten übernehmen und ausführen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu erreichen. Sie kann hierfür auch Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

#### **§ 3 Persönlich haftender Gesellschafter und Grundkapital**

(1) Persönlich haftender Gesellschafter ist die 1892ste Schiffsbetriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin. Der persönlich haftende Gesellschafter erbringt keine Vermögenseinlage, die nicht auf das Grundkapital geleistet wird.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 84.352,99 (in Worten: Euro vierundachtzigtausenddreihundertzweiundfünfzig Komma 99/100). Es ist eingeteilt in 1.028 (in Worten: eintausendachtundzwanzig) Stückaktien ohne Nennwert.

- (3) Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals bedürfen der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

#### **§ 4 Aktien, Vinkulierung und Verbriefung**

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen und sind stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen über Aktien, insbesondere die Veräußerung, bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung entscheidet der persönlich haftende Gesellschafter. Sie ist zu erteilen, wenn
- der Erwerber als Folge des Erwerbs nicht mehr als eine Aktie hält, und
  - bei Veräußerungen innerhalb der ersten fünf (5) Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Veräußerer versichert, dass als Gegenleistung für die veräußerte Aktie nicht mehr als der Ausgabebetrag geschuldet ist und er einen etwaigen Mehrerlös an die Gesellschaft abführen wird.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der persönlich haftende Gesellschafter. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

#### **§ 5 Rechtsverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters**

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm für die Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen.
- (2) Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter für seine Geschäftsführungstätigkeit sowie für seine Haftungsübernahme eine angemessene Vergütung, die durch Vereinbarung zwischen ihm und der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, geregelt wird.
- (3) Auch im Übrigen werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie sich nicht zwingend aus dem Gesetz oder dieser Satzung er-

geben, durch Vereinbarung zwischen ihm und der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, geregelt.

## **§ 6 Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters**

(1) Der persönlich haftende Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters;
- Ablehnung Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters mangels Masse;
- Kündigung der Gesellschaft durch Gläubiger des persönlich haftenden Gesellschafters;
- Kündigung der Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter selbst.

(2) Im Falle des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme eines anderen persönlich haftenden Gesellschafters oder die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Kommt innerhalb von drei (3) Monaten kein entsprechender Beschluss zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

(3) Der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder auf Sicherheitsleistung. Befreiungsansprüche im Innenverhältnis zur Gesellschaft bleiben unberührt.

### **§ 7 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter allein vertreten. Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung allein berechtigt und verpflichtet. Ein Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre entsprechend § 164 HGB wird ausgeschlossen.

### **§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung nach den Vorschriften des AktG gewählt werden. Er nimmt, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem persönlich haftenden Gesellschafter mit einer Frist von drei (3) Monaten niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens zwei (2) ordentliche Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Die ordentlichen Sitzungen haben jeweils als Präsenzsitzung stattzufinden.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich, per Fax oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei (2) Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung, sei es auch durch Enthaltung, teilnehmen. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie durch andere Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Video- oder Telefonkonferenz beschließen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitig und gleichzeitig möglichen Sprechens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zuzuleiten ist.

### **§ 10 Aufwändungsersatz, Geschäftsordnung, Satzungsänderung**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und keinen Aufwändungsersatz.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, zu beschließen.

### **§ 11 Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Hauptversammlungen der Aktionäre finden am Sitz der Gesellschaft oder, im Falle sachlicher Gründe, an einem anderen Ort in Berlin/Brandenburg statt. In jedem Fall hat innerhalb der ersten acht (8) Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr stattzufinden.
- (2) Die Hauptversammlung wird unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom persönlich haftenden Gesellschafter, oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anderen dazu befugten Personen, einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sie soll den Kommanditaktionären zusätzlich per E-Mail mitgeteilt werden, soweit eine entsprechende Adresse im Aktienregister hinterlegt ist. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig (30) Tage, wobei der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.

### **§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von diesem bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen. Er kann den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Versammlung und die Aussprache über einzelne Gegenstände der Tagesordnung festlegen sowie die Frage- und Redezeit der Kommanditaktionäre angemessen festlegen und beschränken.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften Abweichendes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Jede Aktie gewährt eine (1) Stimme.

- (4) Ist zu einem Beschluss aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, so erklärt dieser in der Hauptversammlung, ob er den Beschluss billigt oder ablehnt.

### **§ 13 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines Geschäftsjahres, den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und einem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- (3) Der Jahresabschluss einschließlich eines etwaigen Lageberichts, der Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Kommanditaktionäre auszulegen und ihnen auf Verlangen in Abschrift zu übersenden. Alternativ kann die Gesellschaft die genannten Unterlagen auf ihrer Internetseite zugänglich machen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

### **§ 14 Dauer, Abwicklung**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.
- (2) Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Aktionäre ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den persönlich haftenden Gesellschafter.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: Euro fünftausend).
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so tritt an deren Stelle das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß.

**Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der 1982ste Schiffbetriebs GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Berlin mit dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 06.10.2016 und dem Beschluss von Vorstand- und Aufsichtsrat vom 12.06.2017 die geänderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, 12. Juni 2017

L. S.

gez. Havers, Notar

Havers, Notar